

Stadt Oberharz am Brocken



**Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Erlaubnis
 - § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
 - § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
 - § 5 Plakatierungen
 - § 6 Unerlaubte Sondernutzungen
 - § 7 Antrag auf Sondernutzung
 - § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers
 - § 9 Versagung und Widerruf
 - § 10 Haftung
 - § 11 Gebührenpflicht
 - § 12 Gebührensschuldner
 - § 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
 - § 14 Gebührenerstattung
 - § 15 Gebührenbefreiung
 - § 17 Ausnahmen
 - § 18 Ordnungswidrigkeiten
 - § 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
- Anlage 1

Aufgrund der §§ 6, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) und § 8 Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 3122) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende

Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken mit den Ortsteilen Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde, Königshütte (Harz), Neuwerk, Rotacker, Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein, Susenburg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie im § 1 Abs. 4 FStrG LSA genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungsarten der Straßen (Sondernutzungsgebührentarif).
- (3) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (6) Erlaubnisse können mit Auflagen oder Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (7) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt einer Übertragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Sondernutzung zustimmen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.
- (8) Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung kommt § 20 StrG LSA zur Anwendung.
- (9) Eine Sondernutzung im Lichtraumprofil der Fahrbahn, an isolierten Radwegen sowie an Brücken ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Sondernutzung in Form von Werbeträgern jeglicher Einmündungs- und Kreuzungsbereiche der öffentlichen Straßen. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.
- (10) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die Bestimmungen der Sanierungssatzung sowie der Gestaltungssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 m² soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,3 m, in den Gehweg hineinragen.
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind oder wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen; von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der Altstadt und die Außenwerbung in diesem Bereich nicht berührt.
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts u. a. auf öffentlichen Straßen (ohne Aufstellung von Einrichtungen jeglicher Art).
 4. bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern). In Fußgängerzonen darf ein Maß von 1 m und in anderen Bereichen von 0,30 bis 0,50 m (je nach Fußwegbreite) nicht überschritten werden.
 5. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO oder für die die Voraussetzung des § 35 Abs. 2 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung existiert.
 6. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Versorgungsunternehmen, im Rahmen der bestehenden Konzessionen bzw. des Fernmeldegesetzes.
 7. das Aufstellen oder Anbringen sonstiger Dekorationsgegenstände vor dem privaten Grundstück bzw. vor dem eigenen Geschäft (z.B. Blumenkübel), die sich nicht auf das Warensortiment beziehen (Maximalgröße je Gegenstand Länge 0,50 m x Breite 0,50 m x Höhe 1,00 m), maximale gesamt Nutzungsfläche 0,50 m² je Geschäft oder Privatgrundstück.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sind der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme oder Ausübung schriftlich anzuzeigen.
- (3) § 2 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Sondernutzungen die keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle Handlungen und Tätigkeiten entsprechend der Anlage I sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen.
- (2) Handlungen, welche über den Geltungsbereich gemäß § 18 StrG LSA hinaus nicht in der Anlage I aufgeführt sind, bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnisprüfung der Stadt.
- (3) § 2 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 5 Plakatierungen

- (1) Das Anbringen von Plakatsichtwerbung jeglicher Art (z.B. Bekanntgabe von Veranstaltungen, Wahlwerbung etc.) ist ausschließlich an Lichtmasten in Plakatform im Format bis DIN A 1 gestattet.
- (2) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung politischer Parteien darf frühestens acht Wochen vor dem beworbenen Ereignis beginnen.
- (3) Grundsätzlich sind alle Plakatsichtwerbungen spätestens drei Wochen nach dem beworbenen Ereignis zu entfernen.
- (4) Jede andere Form der Wahlsichtwerbung (z.B. Banner, Aufsteller etc.) bedarf für den Einzelfall die jeweilige Sondernutzungserlaubnis der Stadt.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzungen

Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten und Handlungen sind im Geltungsbereich dieser Satzung unzulässig:

1. Führen und zur Schau stellen von Zirkustieren,
2. Warenverkauf durch Bauchläden;
3. Aufdringliche Ansprache von Passanten zu Werbezwecken;
4. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern oder sonstigen nicht motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung.

§ 7 Antrag auf Sondernutzung

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mindestens 7 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und

Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9

Versagung und Widerruf

- 1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
 2. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
 4. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
 5. städtebauliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 1. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentlichen Interessen gefährdet.
 3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Oberharz am Brocken keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberharz am Brocken bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. der Sondernutzungsausübende.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. 02..
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Gezahlte Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag auf Gebührenerstattung einer Sondernutzungsgebühr kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
2. Religionsgemeinschaften, für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
3. die zugelassenen Parteien, die politischen Organisationen, für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung politischer Handlungen ausgeübt werden,
4. ortsansässige eingetragene Vereine oder nachweislich gemeinnützige Vereine, die aus Anlass oder zur Ankündigung von Veranstaltungen in der Stadt ausgeübt werden,
5. Versorger, die mit der Stadt einen gültigen Konzessionsvertrag im Grundversorgungsbereich abgeschlossen haben. Das gleiche gilt für Firmen, die durch den Versorger beauftragt worden.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 17 Ausnahmen

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen und Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Sondernutzungssatzung verstößt, insbesondere entgegen

1. § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.
2. § 2 Abs. 6 einer erteilten Auflage oder Nebenbestimmung nicht nachkommt.
3. § 7 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder erhält und den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 54ff. des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs-satzung) vom 03.12.2013 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, den 20.06.2018



Frank Damsch
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Anlage 1 Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung

(Sondernutzungsgebührentarif)

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-Grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro -	Mindestgebühr - Euro -	Höchstgebühr - Euro -
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v. H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	80,00		
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	80,00		
3.	Gerüste, Bauzäune, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baubuden, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	25,00	
4.	Container bis 7,5 m ³ Container über 7,5 m ³	Stück Stück	Tag Tag	4,00 7,00		
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	40,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Brennholz, Sperrmüll und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,15	5,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	25,00	250,00 / Jahr
8.	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,00	15,00	
9.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,00	10,00	500,00 / Jahr

10.	Verkaufswagen		Tag	10,00		
11.	Ambulante Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,50		
12.	Warenauslagen, gewerbsmäßig	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	10,00 / Woche	500,00 / Jahr
13.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00	
14.	Mülltonnenschränke	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	40,00		500,00
15.	Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	25,00		
16.	Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	10,00 / Woche	500,00 / Jahr
17.	Ortsfeste, freistehende Werbeträger und Werbetafeln					
	bis 1 m ² Größe	Stück	Jahr	30,00		
	bis 2 m ² Größe	Stück	Jahr	57,00		
	bis 3 m ² Größe	Stück	Jahr	83,00		
	über 3 m ² Größe	Stück	Jahr	250,00		
18.	Plakatierungen					
	Plakate bis A0	Stück	Tag	0,50		
19.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00		
20.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	10,00		
21.	Informationsstände, -tische, Plakatständer oder sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	
22.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger d) je Motorrad	Woche Woche Woche Woche	15,00 25,00 10,00 10,00		

23.	Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	30,00		1.000,00
24.	Kabeltrassen und Schaltschränke (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Monat	20,00		500,00 / Jahr
25.	Straßenaufbrüche, Kopfflächen	je Aufbruch	Woche	25,00		
	sonstige Grabungen (Kabelgraben o.ä.)	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,50	10,00	500,00 / Jahr
26.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör, sofern nicht eine vertragliche Regelung nach § 13 Abs. 1 StrG LSA/§ 8 Abs. 10 FStrG in Betracht kommt.					
	a) auf Dauer verlegt	je angefangene 50 m	Jahr	60,00		400,00
	b) vorübergehend verlegt		Monat	20,00		150,00
27.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter den Tarifstellen Nr. 1. – 26. fallen					Rahmen-Gebühr 15,00 bis 5.000,00